



Schulordnung

Im Schulbereich wird von jedem ein ordentliches Verhalten erwartet. Dazu gehört, dass wir gegenseitig Rücksicht nehmen, die Rechte anderer achten und mit der Schuleinrichtung pfleglich umgehen.

I Schulpflicht

Schulpflicht bedeutet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

II Regelung zum Schulbesuch

1 Unterrichtszeiten:

- Montag bis Freitag

1. Std.	08:05 – 08:50 Uhr	7. Std.	13:15 – 14:00 Uhr
2. Std.	08:55 – 09:40 Uhr	8. Std.	14:05 – 14:50 Uhr
3. Std.	09:55 – 10:40 Uhr	9. Std.	14:55 – 15:40 Uhr
4. Std.	10:45 – 11:30 Uhr	10. Std.	15:45 – 16:30 Uhr
5. Std.	11:35 – 12:20 Uhr	11. Std.	16:35 – 17:20 Uhr
6. Std.	12:25 – 13:10 Uhr	12. Std.	17:25 – 18:10 Uhr

- Der Unterricht an Schulsamstagen endet spätestens nach der 6. Stunde. An unterrichtsfreien Samstagen bleibt die Schule geschlossen. Dienstags und donnerstags ist das Gebäude für Weiterbildungsmaßnahmen länger geöffnet (siehe individuelle Pläne).

2 Versäumnisse (Schulbesuchsverordnung):

- Nicht-Teilnahme aus zwingenden Gründen
Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung per Mail an den Klassenlehrer oder ausnahmsweise telefonisch benachrichtigt werden. Dabei ist der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens anzugeben (Entschuldigungspflicht). In jedem Fall muss innerhalb von 3 Unterrichtstagen eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden, sonst gilt die Fehlzeit als „nicht entschuldigt“. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen, in Teilzeitschulen von mehr als 3 Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonderen Fällen kann die ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag verlangt werden. Der Schulleiter kann das Einfordern dieser ärztlichen Bescheinigung an den Klassenlehrer delegieren.
- Bei Häufung von kürzeren Erkrankungen und bei langen Erkrankungen sowie nach unentschuldigtem Fehlen infolge Erkrankung kann der Schulleiter bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in Zweifelsfällen auch einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn angesagte Klassenarbeiten krankheitsbedingt versäumt werden.
- Entschuldigungspflichtig sind:
für minderjährige Schüler - die Erziehungsberechtigten
 - diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege des Jugendlichen anvertraut ist
für volljährige Schüler - sie selbst
für Berufsschüler - siehe oben und
 die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte
- Beurlaubung
Eine Beurlaubung aus privaten Gründen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich.

Ein Antrag auf Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist vom Betrieb schriftlich zu stellen. Im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung und im Blockunterricht ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen nicht zulässig.
- Urlaub
Urlaub kann nur während der Schulferien genommen werden. Fallen aus betrieblichen Gründen Urlaubstage auf Schultage, so besteht Schulpflicht.

III Hausordnung

Alle Lehrer, Schüler und Verwaltungsmitarbeiter (auch Teilnehmer an Fortbildungen und anderen Veranstaltungen) sind für ein gutes Schul- und Lernklima sowie für die Ordnung und Sauberkeit im Haus verantwortlich! Lehrkräfte, Hausmeister und Sekretärinnen sind weisungsberechtigt.

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

- Eine Verwendung des Handys und anderer elektronischer Geräte während des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
- Das Laden von privaten elektronischen Geräten innerhalb des Schulgebäudes ist nicht gestattet.
- Ist eine Klasse 10 Minuten nach dem Klingelzeichen noch ohne Lehrer, so verständigt der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Sekretariat.
- Verlässt ein Schüler aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit die Schule, muss er sich beim Fachlehrer abmelden, der die Abwesenheit ins Tagebuch einträgt.
- Berufs-, Ausbildungsplatz- und Wohnortwechsel sowie personelle Veränderungen (z. B. Namensänderungen) teilen Schüler dem Sekretariat so schnell wie möglich mit.
- Unfälle in der Schule oder auf dem direkten Schulweg werden so schnell wie möglich dem Sekretariat gemeldet.
- Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Parkplätze verboten mit Ausnahme einer ausgewiesenen Raucherzone. Dasselbe gilt für e-Zigaretten.
- Warme Mahlzeiten und offene Getränke sind in den Gängen sowie in den Klassen- und Fachräumen nicht gestattet. Dafür stehen Cafeteria, Foyer und Pausenhof zur Verfügung.
- Getränkeleergut und Geschirr werden von jedem Benutzer zur Cafeteria zurückgebracht. Abfälle werden über die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.
- Alkoholkonsum ist im gesamten Schulbereich verboten. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.
- Die Unterrichts- und Fachräume sind ordentlich und sauber zu verlassen und zur großen Pause, zur Mittagspause und nach Unterrichtsende abzuschließen.
- Zum Unterrichtsende wird aufgestuhlt und die Fenster werden geschlossen. Elektrische und elektronische Geräte werden heruntergefahren und abgeschaltet.
- Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.
- Der Aushang von Plakaten und das Verteilen von Schriften müssen von der Schulleitung genehmigt werden.

Folgende Informationen sind zu beachten:

- Die Schule hat Anspruch auf einen Schadenersatz bei fahrlässig herbeigeführten Sachbeschädigungen.
- Am Arbeitsplatz „Schule“ wird entsprechende Kleidung erwartet.
- Es gibt eine verbindliche Nutzungsordnung für Schulcomputer und andere elektronische Medien (siehe separate Regelung).
- Die Nutzung von Medien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nur ohne Störung anderer zulässig.
- Das Öffnen der Fluchttüren löst einen Alarm aus. Das unberechtigte Öffnen wird mit einem Bußgeld in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren belegt.
- Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Schulweg und beim Aufenthalt auf dem Schulgelände, sowie bei genehmigten außerschulischen Veranstaltungen.
- Das Ordnungsamt kontrolliert Parkplätze – ordnungswidriges Verhalten wird mit einem Bußgeld belegt. Die Parkplätze sind gebührenpflichtig. Der Klassenlehrer informiert über die Parkordnung.
- Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten.
- Das Rauchen außerhalb ausgewiesener Flächen wird vom Ordnungsamt mit einem Bußgeld von mindestens 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren bestraft.
- Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auch in der Raucherzone nicht rauchen. Bei Zuwiderhandlungen wird vom Ordnungsamt ein Bußgeld von mindestens 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren erhoben.